

**Anhörung**  
**des Ausschusses für Bildung, Forschung**  
**und Technikfolgenabschätzung**

**Thema „BAföG“**

**am 21.05.2007**

**Stellungnahme**  
**vom**  
**Bundesring der Kollegs**



# Bundesring der Kollegs

Institute zur Erlangung der Hochschulreife

## Stellungnahme

### zum Entwurf eines Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (22. BAföGÄndG)

Nach dem vorliegenden **Entwurf eines Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (22. BAföGÄndG)** soll die elternunabhängige Förderung beim Besuch von Abendgymnasien und Kollegs künftig auf den *eigentlichen Kern* des zweiten Bildungswegs konzentriert werden.

Damit ist gemeint, dass bereits vor dem Besuch des Abendgymnasiums oder Kollegs

- nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung zusätzlich eine dreijährige bzw. in einer dem Bundesring bekannten revidierten Form des Entwurfs – einjährige Erwerbstätigkeit nachgewiesen oder
- nach der Vollendung des 18. Lebensjahrs statt einer dreijährigen nun eine fünfjährige – bzw. vierjährige - Erwerbstätigkeit nachgewiesen

werden muss, um weiterhin einen Anspruch auf elternunabhängige Förderung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 BAföG zu haben.

**Der Bundesring der Kollegs ist überzeugt, dass die bislang geltenden BAföG-Regelungen für die Studierenden an Kollegs und Abendgymnasien beibehalten werden müssen, damit diese Einrichtungen ihre Bildungsarbeit für und mit Erwachsenen erfolgreich fortsetzen können.**

## Begründung

1. Die bisherigen - und aus Sicht des Bundesrings eindeutigen - Kriterien elternunabhängiger Förderung, die zugleich gemäß den geltenden KMK-Vereinbarungen Aufnahmekriterien an Kollegs und Abendgymnasien sind, haben sich als tragfähig und belastbar erwiesen:

- Schulabschluss im ersten Bildungsweg
- Mindestalter 19 Jahre
- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine dreijährige Berufstätigkeit.

Damit haben alle Studierenden an den Kollegs vor der Aufnahme in den Bildungsgang eine berufliche Tätigkeit ausgeübt; nach der Aufnahme in den Vollzeitbildungsgang des Kollegs ist ihnen allerdings neben dem Unterrichtsbesuch in dieser Vollzeitschulform jede geregelte Erwerbstätigkeit untersagt.

2. Nach den vorgesehenen Regelungen wird das bisher geltende Mindesteintrittsalter von 19 Jahren beim Kolleg- bzw. Abendgymnasialbesuch für einen Großteil potentieller Studierender faktisch um bis zu 3 Jahre erhöht.

Es stellt sich die Frage, warum junge Erwachsene, von denen eine beträchtliche Anzahl bereits einen eigenen Haushalt unabhängig von den Eltern geführt hat, erst nach weiterer beruflicher Tätigkeit nach einer abgeschlossenen Ausbildung Anspruch auf elternunabhängiges BAföG haben sollen. Der vorliegende BAföG-Entwurf erhält auch keine Regelung für die jungen Menschen, die nach einer Berufsausbildung nicht in ein Arbeitsverhältnis übernommen und deswegen arbeitslos werden.

*Die Bundesrepublik Deutschland mit einem mittleren Alter der Studienanfänger von 21,4 Jahren steht mit Rang 17 von 24 OECD-Staaten ohnehin schon international im hinteren Mittelfeld. Die jetzt vorgesehenen Regelungen stehen in eklatantem Widerspruch zu den allgemeinen bildungspolitischen Zielen, Menschen möglichst früh zu qualifizierten Abschlüssen zu führen.*

3. Die bisherige elternunabhängige BAföG-Leistung ergibt sich daraus, dass die Eltern von Studierenden in aller Regel bereits für eine schulische und eine berufliche Ausbildung aufgekomen sind und daher nach geltender Rechtslage nicht zur Finanzierung der „zweiten“ schulischen Ausbildung herangezogen werden können.

*Es stellt daher eine bisher rechtlich nicht vorgesehene zusätzliche Belastung dieser Eltern dar.*

4. Viele Studierende des Zweiten Bildungsweges kommen aus Familien, die nicht zu den einkommensstarken Bevölkerungsschichten unseres Landes gerechnet werden können.

*Daher ist der Verweis auf Spareffekte in öffentlichen Haushalten zur Begründung dieser BAföG-Änderungsinitiative fragwürdig, weil das finanzielle Einsparpotential gering, der bildungs- und gesellschaftspolitische Schaden der beabsichtigten BAföG-Änderung aber groß sein wird.*

5. Es ist erklärte Absicht des Novellierungsentwurfs, die Möglichkeiten der Verbindung von Ausbildung und Kindererziehung und der Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund durch Bildung zu vergrößern. Dies war und ist auch erklärtes Ziel der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges: Emanzipation und Integration durch Bildung.

*Die beabsichtigte Veränderung des BAföG-Rechts würde genau für diesen Adressatenkreis den Zugang zu Bildungseinrichtungen des Zweiten Bildungsweges erschweren statt fördern.*

6. Die BAföG-Änderungsinitiative der großen Koalition setzt ein bildungspolitisch falsches Signal. Sie steht im Widerspruch dazu, Bildungsbereitschaft in unserer Gesellschaft zu fördern, Bildungsreserven zu erschließen und zu aktivieren.

In *Bildung auf einen Blick 2006* des Bundesministeriums für Bildung und Forschung wird festgestellt, dass Deutschland mit einem Anteil der Hochschulabsolventen an einem Jahrgang von 20,6% (2004) *noch weit unter dem OECD-Mittelwert von 34,8 %* liegt.

Daher muss es bildungspolitisches Ziel aller Parteien sein, die Zahl der höher qualifizierten jungen Menschen in diesem Land – nach Vorbild anderer Länder innerhalb der Europäischen Union - zu erhöhen, denn Deutschland benötigt nicht weniger, sondern mehr Menschen mit Höherqualifizierung.

Erwachsene, die sich nach einer beruflichen Tätigkeit umorientieren und das Abitur erwerben wollen, zeigen Flexibilität, Engagement, Offenheit und Bereitschaft für neue Lebens- und Berufswege. Sie zeigen also gerade das, was von Wirtschaft und Politik eingefordert und für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und die Zukunftsfähigkeit Deutschlands als erforderlich herausgestellt wird. Dies also darf nicht eingeschränkt, sondern muss gefördert werden.

#### **Hierzu leisten die Kollegs und Abendgymnasien einen wesentlichen Beitrag.**

Ferner wird vor dem Hintergrund des demographisch bedingten Rückgangs der Schülerzahlen im Ersten Bildungsweg in den nächsten Jahren dieser Beitrag des Zweiten Bildungsweges zur Sicherung des benötigten Akademikernachwuchses in Deutschland sogar noch an Bedeutung gewinnen.

Der Bund und die Länder haben aus guten Gründen mit den Schulen des Zweiten Bildungsweges über Jahrzehnte hinweg junge Erwachsene - unabhängig von ihrer sozialen Herkunft - immer gefördert und ihnen die Möglichkeit eröffnet, an Kollegs und Abendgymnasien höherwertige Schulabschlüsse zu erwerben, die dann Grundlage für erfolgreiche Studien an Fachhochschulen und Universitäten gewesen sind.

Es liegen dem Bundesring keine Erkenntnisse vor, die eine Veränderung der jetzigen BAföG-Regelungen für die ohnehin kaum über größere finanzielle Mittel verfügenden Studierenden im Zweiten Bildungsweg (z.B. Höhe der Vermögensanrechnung) erforderlich machen. *Allerdings kann es keinen Zweifel geben, dass es nach den vom Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgesehenen Veränderungen des BAföG-Rechts vielen jungen Menschen, die heute das Abitur an diesen Einrichtungen anstreben, finanziell nicht mehr möglich wäre, einen solchen Bildungsgang zu absolvieren.*

**Die vorgesehene BAföG-Änderung für den Zweiten Bildungsweg steht im Widerspruch zum Ziel der Öffnung und Förderung von Bildungswegen: In der Bundesrepublik Deutschland war es bisher grundsätzlich politischer Konsens, Erwachsenen unabhängig von finanziellen Mitteln und sozialer Herkunft die Möglichkeit zum Erwerb von höherwertigen Schulabschlüssen an Kollegs und Abendgymnasien zu geben.**

**Dies war und ist für viele Absolventen des Zweiten Bildungsweges die Grundlage für ein erfolgreiches Studium an Fachhochschulen und Universitäten.**

**Daher müssen die bislang geltenden BAföG-Regelungen für die Studierenden an Kollegs und Abendgymnasien beibehalten werden, damit die Bildungsarbeit an Kollegs und Abendgymnasien für und mit Erwachsenen erfolgreich fortgesetzt werden kann.**